

Abrechnung – KANN ist jetzt MUSS

ABRECHNUNGSPRÜFUNGEN IM RAHMEN VON QUALITÄTS-PRÜFUNGEN GAB ES SCHON IMMER. SIE WURDEN VON DEN PFLEGEKASSEN VERANLASST, WENN ES ANHALTSPUNKTE FÜR AUFFÄLLIGKEITEN IN DER ABRECHNUNG GAB. SEIT OKTOBER 2016 PRÜFT DER MDK BEI ALLEN REGEL- UND ANLASS-PRÜFUNGEN NICHT NUR DIE QUALITÄT DER ERBRACHTEN LEISTUNGEN, SONDERN IMMER AUCH DEREN ABRECHNUNG.



> Von Henning Sauer und Sybille Jahn

Die Abrechnungsprüfung bezieht sich sowohl auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V als auch auf die körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsgmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach dem SGB XI. Geprüft wird die Abrechnung von mindestens sieben Tagen, wobei möglichst ein Wochenende oder zwei Feiertage enthalten sein sollen. Zur eindeutigen Klärung des Abrechnungsverhaltens können auch weitere Tage einbezogen werden.

Geprüft wird:

- Welche Leistungen sind vereinbart?
- Welche Leistungen wurden in Rechnung gestellt?
- Wurden die abgerechneten Leistungen nachvollziehbar erbracht?
- Wurden die Leistungen vertragskonform abgerechnet?

Unterlagen, die zur Abrechnungsprüfung eingesehen werden, sind neben der Pflegedokumentation insbesondere Pflegeverträge, Kostenvoranschläge, Leistungsnachweise, Rechnungen, Handzeichenlisten, Qualifikationsnachweise, Dienstpläne, Einsatz- oder Tourenpläne, Stundennachweise, Arbeitsverträge oder Mitarbeiterlisten mit Stellenanteilen sowie Verordnungen und Genehmigungen für die Behandlungspflege.

GEWISSENHAFT DOKUMENTIEREN

Neben der korrekten Dokumentation der abgerechneten Leistungen müssen insbesondere auch die Dienst- und Tourenpläne mit den Leistungsnachweisen übereinstimmen. Zwar werden sie nicht deshalb geführt, um im Rahmen der Abrechnungsprüfung als Begründung für Kürzungen herangezogen zu werden. Stimmen die Angaben in den Plänen aber nicht mit denjenigen in den Leistungsnachweisen überein, entsteht

der Verdacht, dass Leistungen von Pflegekräften abgezeichnet wurden, die diese Leistungen tatsächlich nicht erbracht haben, oder dass nicht erbrachte Leistungen abgezeichnet wurden. Um dem vorzubeugen, müssen auch kurzfristige Planänderungen gewissenhaft dokumentiert werden.

Springt beispielsweise ein Mitarbeiter, der keinen Dienst hatte, für einen kranken Kollegen ein und lässt sich dies nicht im Nachhinein anhand des Dienst- und Tourenplans nachvollziehen, gerät der Pflegedienst in Erklärungsnot. Es befinden sich dann nämlich auf den Leistungsnachweisen Handzeichen eines Mitarbeiters, der eigentlich frei hatte.

PFLEGEKRÄFTE RICHTIG EINSETZEN

Vor allem bei den SGB V-Leistungen sind mit der Krankenkasse formale Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter vereinbart. In vielen Verträgen ist beispielsweise festgelegt, dass ausschließlich Pflegefachkräfte bestimmte Leistungen erbringen dürfen. Wird dagegen verstoßen, sind die Leistungen insgesamt nicht abrechnungsfähig. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie gut oder schlecht ausgeführt wurden. Nach der sogenannten streng formalen Betrachtungsweise des Sozialversicherungsrechts ist eine Leistung insgesamt nicht zu bezahlen, wenn sie auch nur in Teilbereichen nicht den gestellten Anforderungen genügt.

ABRECHNUNGS-AUFFÄLLIGKEITEN HABEN KONSEQUENZEN

Bei Auffälligkeiten in der Abrechnungsprüfung werden die Prüfer zunächst Kopien der relevanten Unterlagen anfertigen wollen und den betreffenden Kranken- und Pflegekassen zur Verfügung stellen. Die Kassen schalten die bei ihnen errichteten „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ ein und nutzen die Unterlagen für Rückforderungen und oft auch vertragliche Konsequenzen. Je nach Ver-

stoß können die von der Abmahnung bis hin zur Kündigung des Versorgungsvertrages reichen.

In vielen Fällen wird auch die Staatsanwaltschaft informiert – dazu sind die Kranken- und Pflegekassen gesetzlich sogar verpflichtet. Doch während sie in der Vergangenheit erfahrungsgemäß nur selten Strafanzeige erstattet haben, ist das heute die Regel. Damit besteht dann ein sogenannter Anfangsverdacht für eine Straftat. Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln wegen Abrechnungsbetrugs oder Urkundenfälschung. Dafür befragen sie nicht nur Beschuldigte oder Zeugen, sondern sie werden oft auch Wohn- und Geschäftsräume durchsuchen und Unterlagen beschlagnahmen.

Auf Grund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werten die Kranken- und Pflegekassen den errechneten oder hochgerechneten Rückforderungsbetrag zunächst in voller Höhe als Betrugsschaden. Spätestens hier ist anwaltliche Unterstützung dringend notwendig.

i Die Redaktion **Häusliche Pflege** bietet zum Thema **Abrechnungsprüfung** zwei Veranstaltungen an: Am 21. Februar in Würzburg und am 9. März in Hannover. Dort erhalten Sie sowohl eine pflegepraktische als auch eine juristische Einordnung zum Thema Abrechnungsprüfungen. Ebenso wird ein MDK-Vertreter über das Thema informieren.

Mehr Informationen zu den beiden Veranstaltungen erhalten Sie über: veranstaltungen@vincentz.net oder: www.haesliche-pflege.net/Karrierecenter-Veranstaltungen/Veranstaltungen

i Lesen Sie zum Thema auch den Beitrag „Abrechnung: Was der MDK nun regelmäßig prüft“, von Rechtsanwalt Sebastian Froese (bad e.v.) in der Zeitschrift **Häusliche Pflege** 11/2016

➔ www.iffland-wischneski.de

DAS SOLLTEN SIE JETZT BEACHTEN!

- Dienst- und Tourenpläne müssen am Ende des Tages mit den Leistungsnachweisen übereinstimmen. Personelle Änderungen, z. B. Tausch von Diensten, Krankheit sowie Vertretung, müssen in den Dienst- und Tourenplänen nachvollziehbar sein.
- Vertragliche Regelungen mit den Kostenträgern sind unbedingt zu beachten. Prüfen Sie genau, welche Leistungen an welche Qualifikationen der Pflegekräfte geknüpft sind.
- Reaktionen auf Rückforderungen müssen wohl überlegt und geprüft werden. Berechtigten Rückforderungsansprüchen ist zwar nachzukommen, vorab sollte jedoch in Erfahrung gebracht werden, ob bereits Strafanzeige erstattet und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Ist das der Fall, kann nur in Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft geklärt werden, ob eine Rückzahlung auch zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens führt.



SYBILLE JAHN

> Rechtsanwältin und Spezialistin für das Strafrecht in der Pflege in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischneski Rechtsanwälte, Darmstadt
info@iffland-wischneski.de



HENNING SAUER

> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischneski Rechtsanwälte, Darmstadt.
 E-Mail: info@iffland-wischneski.de